

Rechtssicherheit bei der Nutzung des Untergrundes

Ein neues Gesetz soll mit klaren Rahmenbedingungen die Nutzung des Untergrundes für die heimische Energiegewinnung begünstigen, Rechtssicherheit bieten, Schäden verhindern und die Haftung sicherstellen. Oberflächlichere Nutzungen sind nur unwesentlich betroffen.

Walter von Büren
Stv. Abteilungsleiter/Sektorleiter Recht
Baudirektion Kanton Zürich
Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon 043 259 28 14
walter.vonbueren@bd.zh.ch
www.baudirektion.zh.ch



Beim neuen Gesetz zur Nutzung des Untergrundes geht es um grosse und tiefgehende Anlagen.
Quelle: Stadt St. Gallen, Geothermie-Projekt

In den letzten Jahren hat das Interesse am tiefen Untergrund zur Energiegewinnung in der Schweiz stark zugenommen – sei es zur Nutzung der Erdwärme aus tiefen Schichten zur Strom- oder Fernwärmeproduktion (Geothermie, siehe Grafik nächste Seite), sei es zur Förderung von Erdgas. Dabei zeigte sich, dass bezüglich der Nutzung des Untergrundes Regelungslücken bestehen. Die vorhandenen Regelungen orientieren sich an den einzelnen Ressourcen. Eine Grundlage für eine umfassende Interessenabwägung fehlt. Eine Koordination konkurrierender Nutzungen ist heute ebenso wenig möglich wie eine vorausschauende Planung und Steuerung der Nutzung des Untergrundes. Dies hat den Regierungsrat dazu bewogen, ein Gesetz über die Nutzung des Untergrundes zu erarbeiten.

Rechtssicherheit bieten

Ziel des Gesetzes ist es, Rechtssicherheit für Unternehmer und Investoren zu schaffen. Klare Rahmenbedingungen sollen die Nutzung des Untergrundes für die heimische Energiegewinnung begünstigen. Das Gesetz stellt klar, dass die Sachhoheit des Untergrundes beim Kanton liegt, soweit sie nicht vom Bundeszivilrecht dem Grundeigentümer zugewiesen wird. Das Gesetz legt das Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen fest. Die Nutzung des Untergrundes bei grenzüberschreitenden Vorhaben muss mit den Nachbarkantonen koordiniert werden.

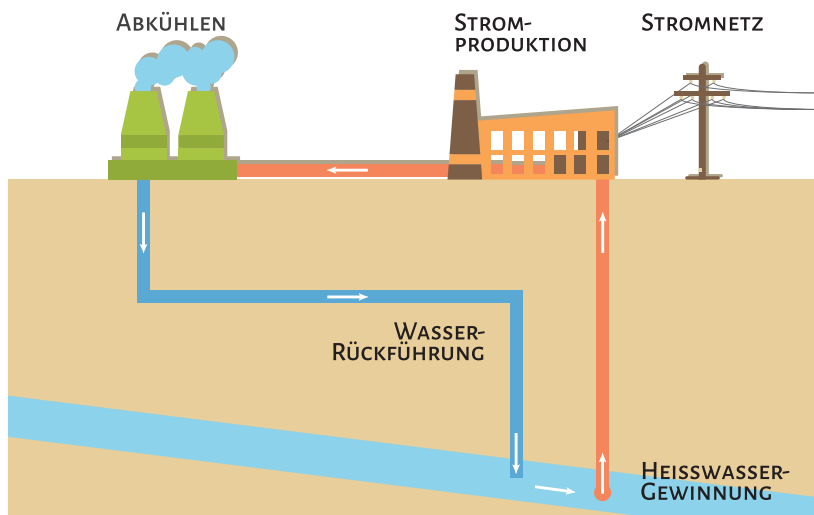
Vor Schäden schützen

Eine weitere wichtige Zielsetzung liegt darin, die Bevölkerung und die Umwelt vor Schäden zu bewahren. Das Gesetz bestimmt, dass der Schutz von Mensch und Umwelt unabhängig vom angewendeten technologischen Verfahren gewährleistet sein muss. Sämtliche Anlagen müssen nach dem Stand der Technik betrieben und unterhalten werden. Hingegen äussert sich das Gesetz nicht zu spezifischen Technologien wie etwa dem sogenannten Fracking. Angesichts des stetigen technologischen Wandels wäre dies nicht sinnvoll. Sollten Schäden trotz aller Vorsichtsmassnahmen auftreten, verhindern Regelungen zu Sicherheitsleistungen und zur Haftung, dass diese ungedeckt bleiben oder der Staat für private Tätigkeiten haften muss.

Gesetz gilt für Grossprojekte

Gegenstand des Gesetzes bilden neben der Energiegewinnung im grösseren Massstab, zum Beispiel für Geothermie-Kraftwerke oder die Erdgasförderung, auch Untersuchungen des Untergrundes (z.B. Grabungen, Bohrungen oder seismische Untersuchungen), welche im Hinblick auf solche Projekte erfolgen. Wenig intensive und räumlich beschränkte Nutzungen der Erdwärme hingegen (z.B. Erdsonden oder Grundwasserwärmepumpen) bis zu einer Tiefe von 1000 Metern unterliegen nicht der Bewilligungs- und Konzessions-

Wie funktioniert die Wärme aus der Tiefe?



Für die Stromgewinnung aus tiefer Geothermie kann heisses Wasser aus natürlich auftretenden wasserführenden Gesteinsschichten mit einer Bohrung gefördert, an der Oberfläche genutzt und mit einer zweiten Bohrung wieder abgekühlt dem Sediment zugeführt werden.

Quelle: U. Bircher/vecteezy

Rückblick auf das Geothermie-Projekt St. Gallen

Nach einem vielversprechenden Beginn und wunschgemässen Fortschritt musste das Geothermie-Projekt der Stadt St. Gallen im Mai 2014 aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse vorzeitig beendet werden. Grund dafür war die Kombination aus unzureichender Wasserfühndigkeit, erhöhtem Erdbebenrisiko sowie einer überraschenden Gasführung in den erschlossenen Gesteinsschichten. Das Vorhaben konnte damals wirtschaftlich und sicherheitstechnisch nicht realisiert werden. Die Arbeiten für das Geothermie-Projekt der Stadt St. Gallen waren jedoch nicht umsonst. Mit den Explorations- und Bohrarbeiten wurden wertvolle Informationen über den tiefen Untergrund in der Ostschweiz gesammelt. Die gewonnenen Erkenntnisse sind für zukünftige Bestrebungen in der Region und in der Schweiz von grosser Bedeutung.

Telefon 071 224 54 29
info@geothermie@sgsw.ch
www.geothermie.stadt.sg.ch

pfligt nach dem neuen Gesetz; ebenso andere Nutzungen des Untergrundes im untiefen Bereich wie beispielsweise Aushube, Ausrüstungen, Werkleitungen, Transportinfrastrukturen, Terrainveränderungen oder landwirtschaftliche bzw. gartenbauliche Nutzungen des Bodens. Allerdings sind diese Nutzungen teilweise nach anderen Gesetzen bewilligungspflichtig, etwa nach Bau- und Planungsrecht oder Gewässerschutzrecht (siehe Kasten rechts).

Konzessionen regeln Nutzung

Ins neue Gesetz überführt wurde sodann der Grundsatz, wonach der Kanton das sogenannte Bergregal für sich beansprucht. Das Bergregal ist ein historisches Monopolrecht der Kantone und behält ihnen das ausschliessliche Recht zur Gewinnung von Bodenschätzen, wie fossilen Brenn- bzw. Kohlenwasserstoffen, Metallen, Erzen und Edelmetallen vor. Bisher war dieses Recht im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) festgelegt. Weil das Monopol rechtlich dem Kanton zusteht, muss die Übertragung einer Abbauberechtigung stets im Rahmen einer Konzession erfolgen. Vor der Übertragung muss eine solche Konzession nach Massgabe des Bundesrechts zwingend öffentlich ausgeschrieben werden. Das Gesetz regelt die entsprechenden Modalitäten.

Öffentliches Recht auf Wissen

Wichtige Voraussetzung für sämtliche Nutzungen des Untergrundes bil-

det schliesslich das Wissen über dessen Beschaffenheit. Die heute noch beschränkten Kenntnisse sollen stetig erweitert werden. Das Gesetz sieht vor, dass Bohrungen auf Verlangen der Behörden vermessen und dokumentiert werden müssen. Das erlangte Wissen soll der Öffentlichkeit gehören.

Alle geologischen, hydrogeologischen und geophysikalischen Daten sowie allfällige Materialproben aus dem Untergrund müssen gemäss Gesetzesentwurf dem Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der Kanton kann diese Daten und Proben auch anderen staatlichen Institutionen und Forschungseinrichtungen zur Verfügung stellen. Nach einer Sperrfrist von fünf Jahren können die Daten und Proben öffentlich zugänglich gemacht werden.

Einigkeit über Regelungsbedarf

In der Vernehmlassung begrüsst eine grosse Mehrheit den Gesetzesentwurf. Sämtliche eingegangene Stellungnahmen anerkannten den Regelungsbedarf. Es bestand weitgehend Einigkeit darüber, dass vor dem Hintergrund zunehmender Nutzungsinteressen und mit Blick auf die in der Energiestrategie 2050 des Bundes vorgesehene Nutzung der Geothermie die Schaffung moderner gesetzlicher Grundlagen erforderlich sei. Nach der Verabschiedung durch den Regierungsrat im November 2016 wird der Gesetzesentwurf nun im Kantonsrat beraten.

Erdsonden sind keine Geothermie-Anlagen

Die Bewilligung für Erdsonden, die im Gegensatz zur Geothermienutzung viel weniger tief reichen, wird nicht im Gesetz zur Nutzung des Untergrundes geregelt. Für die Erstellung von Anlagen zur Erdwärmennutzung mit Sonden ist immer eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung des AWEL erforderlich. Der mengen- und gütemässige Schutz des Grund- und Trinkwassers setzt den Erdwärmesonden Grenzen. Zusammen mit dem gewässerschutzrechtlichen Gesuch ist das baurechtliche Formular «Gesuch für Erstellung, Umbau und Betrieb von wärmetechnischen Anlagen oder stationären Verbrennungsmotoren» (WTA-Gesuch) einzureichen. Zusätzlich sind allenfalls eine kommunale Bewilligung (inklusive Spezialfälle bei Bahnlinien) und weitere kantonale Bewilligungen (z. B. im Bereich von Altlasten, Archäologie oder kantonalen Bau- und Nationalstrassen) erforderlich. Sämtliche Gesuchsunterlagen sind ausschliesslich an die örtliche Baubehörde einzureichen. Sie koordiniert das Verfahren. Die kantonalen Bewilligungen und der kommunale Entscheid werden der Bauherrschaft durch die örtliche Baubehörde eröffnet.

Weitergehende Informationen zu den wärmetechnischen Anlagen sind auf www.baugesuche.zh.ch → Info für Gemeinden → Wärmetechnische Anlagen zu finden.